

# Amtliche Bekanntmachung

---

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Nr. 26

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im Studiengang Lehramt Mathematik an Gymnasien  
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**170**

# **Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt Mathematik an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**vom 24. Mai 2012**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. Mai 2012 die nachstehende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt Mathematik an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Sind für den Studiengang Lehramt Mathematik an Gymnasien Zulassungszahlen nach der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, führt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Lehramt Mathematik an Gymnasien ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben werden. Zehn vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit der längsten Wartezeit vergeben.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Studiengang Lehramt Mathematik an Gymnasien zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Zweck und Art des Auswahlverfahrens**

Die Zulassung für das Studium setzt neben der Hochschulreife den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für die betreffenden Teilstudiengänge vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

### § 3 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

**bis zum 15. Juli eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang Lehramt Mathematik an Gymnasien ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des KIT zu schicken.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit sowie über die sonstigen außerschulischen Leistungen im Sinne des § 6,
3. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen, der Zwischenprüfung oder der ersten Staatsprüfung im Studiengang Lehramt Mathematik an Gymnasien oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Studiengang Lehramt Mathematik an Gymnasien.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des Absatzes 1 noch nicht vor, kann die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt zugleich die Zulassung zum Studiengang Lehramt Mathematik an Gymnasien.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber gemäß Absatz 4 nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist für dieses Zulassungsverfahren damit ausgeschlossen. Hätte die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihres oder seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, wird die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens

nicht berücksichtigt. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Studiengang Lehramt Mathematik an Gymnasien.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer (§ 5) und sonstiger Leistungen (§ 6) eine Rangfolge nach Punkten (Rangliste § 7) gebildet.

#### **§ 5 Allgemeine schulische Leistungen**

(1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60<sup>1</sup> geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
  - aa) Deutsch,
  - bb) Mathematik,
  - cc) bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 16 geteilt. Das Fach Mathematik wird doppelt gewertet. Wurde ein Fach nicht in allen vier Halbjahren belegt, verringert sich der Teiler um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

#### **§ 6 Sonstige Leistungen**

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- c. außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z. B. Preise und Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

---

<sup>1</sup> Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

## § 7 Rangliste

Die Punktzahlen nach § 5 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach § 6 (sonstige Leistungen) werden addiert (max.  $15+15+15=45$  Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## § 8 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen eine oder einer den Vorsitz zu übernehmen hat, wobei der Vorsitz bei einer Professorin oder einem Professor liegt.

(2) Für den Fall, dass mehrere Kommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## § 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 10 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der von der Auswahlkommission erstellten Rangfolge.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission im Studiengang Lehramt Mathematik an Gymnasien in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Karlsruhe, den 24. Mai 2012

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler  
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach  
(Präsident)*